

Handreichung

Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept* – in Kindertages- einrichtungen und für die Kindertagespflege –

Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder



**Thüringer
Kinderschutzkonzept**

Impressum

Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (Hrsg.):

Handreichung.

Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege
Erfurt 2025

Herausgeber Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Postfach 900 354
99106 Erfurt

Tel.: +49 361 57-3811000
Fax: +49 361 57-3811800
poststelle@tmsgaf.thueringen.de
<https://tmsgaf.de>

Titelgrafik Bildagentur PantherMedia | scusi0-9

Maßgeblich sind die in den Amtlichen Blättern des Freistaats Thüringen veröffentlichten Fassungen der Rechtstexte. Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder für Wahlkampfzwecke verwendet werden. Die Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

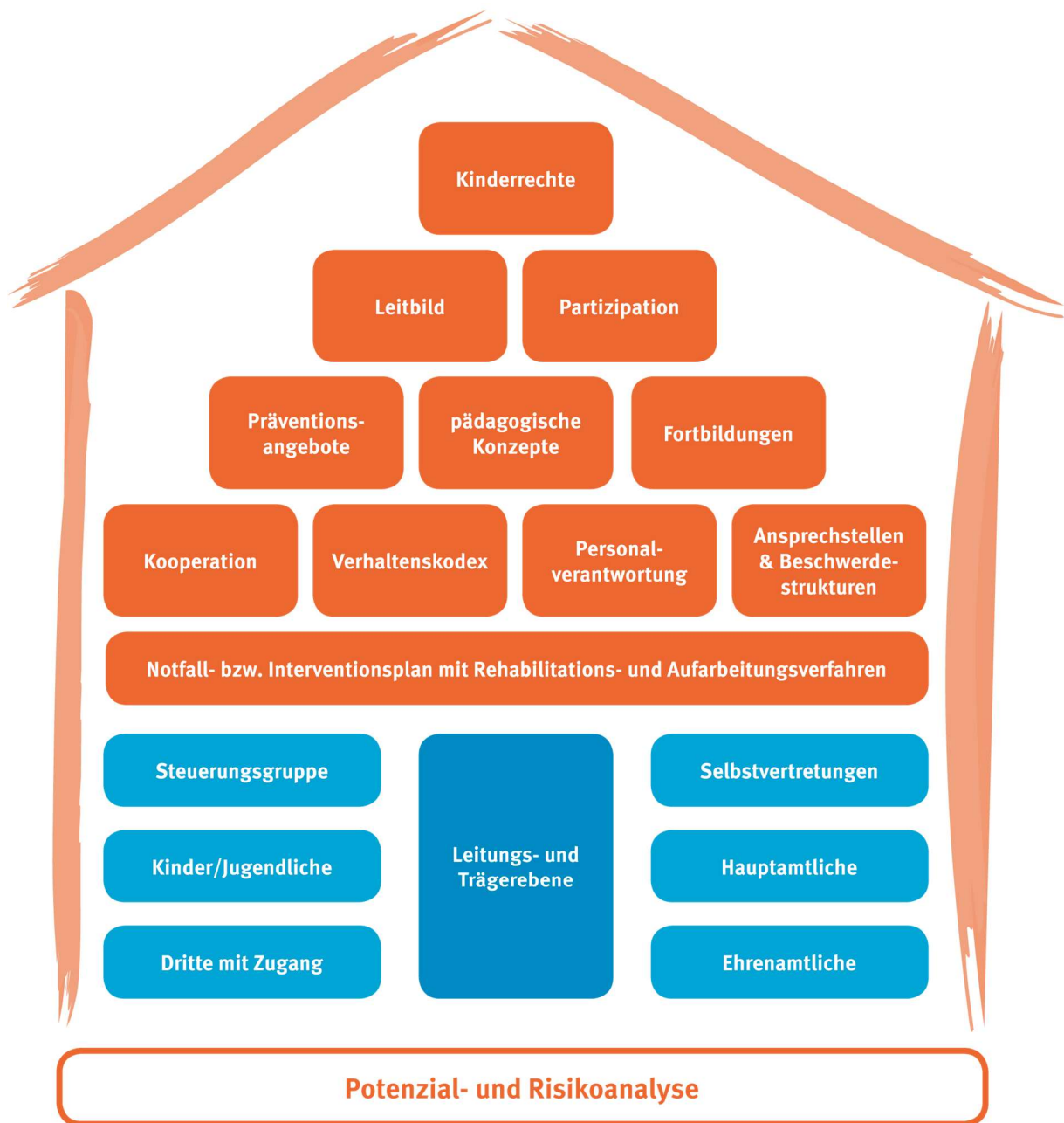
Stand: **Januar 2026**

Inhalt

Kurzanleitung für diese Broschüre	3
1 Warum braucht es Kinderschutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege?	4
2 Warum wird ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept gefordert und was bedeutet das konkret?	4
3 Was ist in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes aus fachlicher Sicht zu beachten?	5
4 Warum bilden die bereits bestehenden pädagogischen Konzepte in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege eine wichtige Grundlage für das Kinderschutzkonzept?	9
5 Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen?	10
6 Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für den Kinderschutz in der Kindertagespflege?	11
7 Welche Formen von Gewalt gegen Kinder gibt es?	12
8 Wie lassen sich Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten voneinander unterscheiden?	14
9 Was sind Merkmale pädagogischen Fehlverhaltens in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege?	15
10 Welche weiterführenden Informationen und Arbeitshilfen gibt es für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege?	17

Das Kinderschutzkonzept

Unsere Einrichtung soll ein sicherer Ort sein.



Kurzanleitung für diese Broschüre

Die vorliegende Broschüre ist eine Ergänzung zur Handreichung „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“. Sie enthält spezifische Fachinformationen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und bietet fachliche Anregungen für die Erarbeitung bzw. Umsetzung Ihres einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzeptes.

*Kindertagesstätten und die Kindertagespflege sind verpflichtet Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten. Gewaltschutzkonzepte beinhalten Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt jeglicher Art und Intensität in Institutionen gegen Kinder, Mitarbeitende und Eltern. Im Rahmen der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ wird in dieser Broschüre die Zielgruppe der Kinder in den Blick genommen. Das Kinderschutzkonzept wird als Teil des Gewaltschutzkonzeptes verstanden.

Die Erarbeitung und Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes ist eine anspruchsvolle, herausfordernde Aufgabe und als dauerhafter Entwicklungsprozess zu betrachten, der niemals endet. Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten können überall da geschehen, wo sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufhalten. Wichtig ist, diese auch als solche zu erkennen und entsprechend zu handeln, denn Kinder haben Rechte (siehe UN-Kinderrechtskonvention). Insbesondere pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, ihre Recht zu wahren, zu achten und für sie einzutreten.

Die Broschüre gibt Ihnen notwendige fachbereichsspezifische Grundlagen an die Hand, die Sie für die Implementierung von einrichtungsbezogenen Kinderschutzprozessen benötigen. Sie ist keine exakte Gebrauchsanweisung, sondern soll Ihnen fachlich-inhaltliche Anregungen für die Erarbeitung und Umsetzung Ihres passgenauen Kinderschutzkonzeptes geben.

Darüberhinausgehende fachliche Recherchen, Fort- bzw. Weiterbildungen sowie Beratungen bei Fachberatungsstellen sind unabdingbar.

1 Warum braucht es Kinderschutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege?

Täglich werden in Deutschland Kinder und Jugendliche Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung, häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt. Die Betroffenen leiden teils lebenslang an den Folgen. Um entsprechende Taten zu erkennen und beenden zu helfen, erfordert es eine sensible und achtsame Haltung gegenüber Kindern sowie Fachwissen über deren kindliche Entwicklungsprozesse, Formen, Ursachen und Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen sowie über Interventions- und Kooperationsmöglichkeiten.

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege sind wichtige Orte für den Schutz von Kindern. Neben einer an den Kinderrechten orientierten und präventiven Erziehungshaltung, die früh darauf abzielt Kinder in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken, sind pädagogische Fachkräfte eine bedeutsame Ressource im Erkennen von Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen bei Kindern. Sie erleben täglich das Verhalten der Kinder, deren Entwicklung, die Beziehung zu Eltern sowie deren Erziehungsverhalten. In bedrohlichen Situationen kann die Einrichtung ein bedeutsamer Kompetenz- und Schutzraum für Kinder sein. Aber auch pädagogisches Fehlverhalten ausgehend von Fachkräften kann in Einrichtungen auftreten und erfordert eine Antwort. Der Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen¹ und der Kindertagespflege² bezieht sich daher „[...] sowohl auf Gefährdungen des Kindes im Bereich Familie (individueller Kinderschutz) als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Einrichtung (institutioneller Kinderschutz).“³

Um Kinder und Jugendliche effektiv vor Gewalt schützen zu können, bedarf es eines strukturierten, abgestimmten und planvollen Vorgehens. Ein notwendiges Instrument, um dieses Vorgehen festzulegen, sind institutionelle Gewalt- bzw. Kinderschutzkonzepte. Im institutionellen Schutzkonzept sind die Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Vorkommnissen verbindlich und transparent für die jeweilige Einrichtung festgelegt – und zwar sowohl für die dort tätigen Mitarbeitenden als auch für die Betreuten der Einrichtung. Ergänzend bietet das Konzept allen Mitarbeitenden grundlegende Hilfestellungen zur Reflektion der eigenen Arbeit und der damit verbundenen Haltung.

Weiterhin enthält das Konzept wichtige Informationen des Unternehmens zur Aufarbeitung und Nachsorge bei auftretenden Gewaltvorfällen in der täglichen Arbeit. Dabei werden sowohl interne als auch externe Helfersysteme berücksichtigt bzw. mit einbezogen.

2 Warum wird ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept gefordert und was bedeutet das konkret?

Um den Schutz von Kindern wirksam sicherzustellen, ist es unabdingbar, dass die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt werden. Je nach Konzeption und Größe der Einrichtung, den täglichen Routinen und Angeboten, der Personalsituation und den sozialräumlichen Bedingungen ergeben sich einrichtungsspezifische Gefährdungsfaktoren, auf die individuell reagiert werden muss (Risiko- und Potenzialanalyse).

Eine kinderrechte- und kinderschutz sensible Haltung bzw. Einrichtungskultur kann nur entwickelt werden, wenn alle Personen, die am Einrichtungsleben teilhaben, in den Entwicklungsprozess des Kinderschutzkonzeptes einbezogen sowie die oben erwähnten Faktoren berücksichtigt werden.

1 Vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 7 Abs. 6 ThürKigaG

2 Vgl. § 2 Abs. 5 ThürKitapflegVO

3 Maywald (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. München: Don Bosco Medien GmbH, S. 29

Die Vorgabe und Nutzung eines allgemeingültigen Kinderschutzkonzeptes ist daher für den Schutz von Kindern nicht zielführend.

3 Was ist in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes aus fachlicher Sicht zu beachten?

Das Fundament für die Entwicklung eines jeden Kinderschutzkonzeptes sind die Potenzial- und Risikoanalyse! Erst wenn die einrichtungsspezifischen Schutz- und Risikofaktoren bekannt sind, können auf deren Grundlage wirksame Schutzmechanismen entwickelt und etabliert werden.

Potenzialanalyse

Analyse von bereits vorhandenen einrichtungsspezifischen Faktoren, die den Schutz von Kindern im pädagogischen Alltag gewährleisten, wie zum Beispiel:

- Leitbild
- Kita-Konzeption
- Tandem-Betreuung in Kindertageseinrichtungen (4-Augen-Prinzip)
- bereits stattgefundene Fortbildungen für das Personal rund um das Thema Kinderschutz
- Vorhalten von Kinderschutzbeauftragten
- Räumliche Gestaltung (offene, einsichtige Räume)
- pädagogische Thementage für Kinder und Eltern, z. B. zu den Kinderrechten
- Transparente Abläufe bei Verletzung des Kinderschutzes/Personalschutzes
- Vorlage Führungszeugnisse bei Einstellung
- ...

Risikoanalyse

Analyse von bereits vorhandenen einrichtungsspezifischen Faktoren, die den Schutz von Kindern im pädagogischen Alltag nicht gewährleisten, wie zum Beispiel:

- Personalmangel
- Räumliche Gestaltung (enge, uneinsichtige Räume)
- fehlendes Fachwissen der Mitarbeitenden
- Situationen und Routinen im pädagogischen Alltag, wie z. B. Toilettengang, Windel wechseln und Reinigung Intimbereich, Umzieh- und Schlafsituationen
- ...

Einen ausführlichen Fragebogen zur Erhebung von Potenzialen und Risiken finden Sie unter:

https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2022/02/Risikoanalyse-Fragen_ECPAT.pdf

Die Ergebnisse der Analysen sind anschließend darauf zu überprüfen, inwiefern welche bestehenden Potenziale, den ermittelten Risiken entgegenwirken können. Für die Risiken, denen nicht durch bestehende Potenziale entgegengewirkt werden kann, sollten entsprechende Maßnahmen zur Prävention entwickelt werden.

Partizipation und Mitbestimmung

Die systematische Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege an Entscheidungen, die sie betreffen, verringert das Machtgefälle, welches prinzipiell Bestandteil von Betreuungseinrichtungen ist. Eine beteiligungsorientierte Einrichtung erleichtert Kindern den Zugang

zu ihren Rechten (z. B. Gruppensprecher, Mitbestimmung bei Ausflügen etc.), beteiligt aber auch die Eltern in sie betreffenden Angelegenheiten (z. B. Elternabende, Elternumfragen etc.).⁴

Zu beachten ist, dass auch die Mitarbeitenden beteiligt werden und Möglichkeit zur Mitbestimmung haben. Insbesondere im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes ist dies von besonderer Bedeutung, da potenzielle Entscheidungen und Entwicklungen von allen gemeinsam getragen werden müssen.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben darüber Aufschluss, ob und inwiefern Kinder, Eltern und Mitarbeitende Möglichkeiten zur Mitbestimmung haben und wo mögliche Entwicklungsbedarfe innerhalb der Einrichtung zu verzeichnen sind.

Leitbild

Die meisten Kindertageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege verfügen über ein Leitbild. Im Leitbild sollte der Schutz vor Gewalt gegen Kinder verankert sein. Die Erarbeitung bzw. thematische Anpassung des Leitbildes sollte im Rahmen eines einrichtungsinternen Meinungsbildungsprozesses erfolgen. Damit die Entscheidung zur Prävention von allen gemeinsam getragen wird, sollten alle Personengruppen, die mit der Einrichtung in Verbindung stehen, bei der Anpassung des Leitbildes einbezogen werden (Leitungsebene, Betreuungspersonal, technisches, Küchen- und Verwaltungspersonal, Kinder, Eltern etc.).

Fortbildung und Sensibilisierung

Kinderschutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sollen Grundlagenwissen über die vielfältigen Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder als Mindestanforderung an die pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitende formulieren. Durch die Träger- bzw. Leitungsebene ist der Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen und Fachliteratur regelmäßig zu gewähren. Interne Fallberatungen und Reflexionen im Team steigern das Verständnis und steigern die Handlungssicherheit. So können Beschäftigte sich mit den grundlegenden Fragen der Thematik vertraut machen, sowie ihre Sensibilität und Haltung stärken.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, wie der Wissensstand bei den pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitenden ist und in welchen konkreten Themenbereichen Fortbildungsbedarfe bestehen. Ziel sollte sein, dass alle Beschäftigten auf dem gleichen Wissensstand sind.

Präventionsangebote

Prävention von Gewalt gegen Kinder sollte im pädagogischen Alltag erfolgen und nicht nur im Rahmen von Fach- und Fortbildungsveranstaltungen. Im Konzept sind Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung der Betreuten zum Thema Gewaltschutz konkret zu erläutern. Darzustellen ist, wie gewaltfreies Handeln durch gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen sowie pädagogische Konzepte (z. B. sexualpädagogische Konzepte, sozialpädagogische Konzepte) auch auf Ebene der Betreuten gefördert und abgesichert werden kann.

Kinder sollen altersangemessenen Zugang zu Informationen über Gewalt, ihre Rechte sowie Wege zur Hilfe haben. Dabei ist es ausgesprochen bedeutungsvoll, sie über ihre Rechte aufzuklären und Hilfsangebote anzubieten. Im Kontext der sexualisierten Gewalt sollte Kindern gegenüber nicht direkt von sexuellem Missbrauch gesprochen werden. Aus pädagogischer Sicht soll dahingehend sensibilisiert werden, dass alle Kinder über ihren eigenen Körper selbst bestimmen und offen über Sorgen, Ängste und Nöte sprechen dürfen.

4 Vgl.: Fachliche Empfehlung „Beteiligung und Beschwerde in Kindertageseinrichtungen“. Erfurt 2016, https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/Beteiligung_und_Beschwerde_in_Kitas.pdf Stand: 31.10.2023.

Auch Eltern sollen so informiert und beteiligt werden, dass sich alle – unabhängig von Bildungsgrad oder kultureller Herkunft – angesprochen fühlen. Um Eltern für die Thematik zu sensibilisieren, Hilfsangebote vorzustellen und Anregungen für eine kinderrechtesensible Erziehung zu vermitteln, bieten sich Elternabende in Zusammenarbeit mit einer externen Fachberatungsstelle an.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Präventionsangebote bereits bestehen und welche künftig benötigt werden.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient als Handlungsrahmen für den Umgang mit Kindern, deren Eltern sowie zwischen den pädagogischen Fachkräften bzw. Mitarbeitenden untereinander. Neben einem angemessenen Umgang in Bezug auf das Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen pädagogischen Fachkräften und den ihnen anvertrauten Kindern (z. B. Situationen, in denen Kinder getröstet werden möchten) ist auch eine klar geregelte Vorgehensweise im Fall von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevantem Verhalten von Kindern, Mitarbeitenden und Eltern im Verhaltenskodex zu vereinbaren.

Die Entwicklung des Kodex⁵ erfordert einen ausführlichen Diskussionsprozess, in dem alltagstaugliche Regelungen für die Situationen getroffen werden, die in der Risikoanalyse ermittelt wurden (z. B. Umkleidesituationen, Hygienemaßnahmen wie Windeln wechseln etc.).

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss darüber, welche Themen im Verhaltenskodex beizubehalten bzw. welche verbindlichen Regeln zu vereinbaren sind. Diese müssen auch für Honorarkräfte, das technische Personal und Dritte, wie externe Fachkräfte oder Praktikanten sichtbar und transparent dargestellt werden.

Personalverantwortung

Im Kontext des Kinderschutzes ist die Personalverantwortung immer eine Leitungsaufgabe. Im Konzept sind Vorkehrungen zur Personalauswahl und -einarbeitung, zur Prüfung von Referenzen sowie Regelungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72 a SGB VIII zu erläutern. Im Onboarding-Prozess muss seitens des Trägers, das Schutzkonzept als verbindliche Arbeitsgrundlage thematisiert und vereinbart werden. Besonders zu empfehlen ist die Besprechung von Einstellungen und Vorerfahrungen im Kinderschutz. Es „[...] ist dem Personal zu vermitteln, welche Themen mit den Kindern [...] (wie) besprochen werden können und welche besonders sensibel zu handhaben sind.“⁵ Hierfür bieten die arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodexe eine wichtige Grundlage, da sie klare Handlungsanweisungen für Betreuungspersonal beschreiben (z. B. Umgang mit Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Sprache/Wortwahl, erzieherische Grenzsetzungen etc.).

Weiterhin beinhaltet dieser Bestandteil des Schutzkonzeptes auch die kritisch-konstruktive Begleitung der Mitarbeitenden sowie die Verpflichtung aller Mitarbeitenden jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen und Formen von Gewalt der Leitung zu melden (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bzw. § 43 Abs. 3 SGB VIII). Auch die Meldepflicht seitens der Leitung gegenüber dem Träger muss im Kinderschutzkonzept verankert sein.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Maßnahmen im Bereich der Personalverantwortung beibehalten und/oder eingeführt werden müssen.

Kooperation mit Fachleuten

Die Zusammenarbeit mit externen Expert*innen und Institutionen ist nicht nur im Rahmen der Schutzkonzepterstellung wichtig, sondern auch für den konkreten Verdachtsfall innerhalb der Einrichtung (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bzw. § 43 Abs. 3 SGB VIII). Um Fehlentscheidungen vorzubeugen, ist der

5 AMYNA e. V. (2022): Verletzliche Flüchtlingskinder. Prävention sexualisierter Gewalt in der Flüchtlingshilfe. Praktische Tipps für Einrichtungen und Fachkräfte, die für Ehrenamtliche zuständig sind. S. 10

Einbezug von Kooperationspartnern individuellen Kinderschutzfragen unabdingbar. So haben Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Verdachtsfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. In den Vereinbarungen der Einrichtungen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII sind Verfahrensabläufe, Unterstützungspartner und die zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte zu benennen.

Im Konzept ist zu beschreiben, an welche externen Expert*innen und Institutionen zum Thema Gewaltschutz sich die Einrichtung im Bedarfsfall wenden kann und wie sie sich mit relevanten Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten für Betreute der Einrichtung im Sozialraum vernetzt. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist anzustreben. Dabei ist auch die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern sowie mit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde (Meldepflichten) zu besprechen. Sie sind als stete Beratungsinstanzen zu verstehen und zu nutzen.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Kooperationspartner für welche Themenfelder benötigt werden.

Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Trotz des jungen Alters der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind sie dennoch in der Lage, ihre Gefühle und Meinungen zu äußern. „Beschwerden sind nicht an eine bestimmte Form gebunden. Gerade bei jüngeren Kindern können körpersprachliche, mimische oder gestische Äußerungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken.“⁶ Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen sind wichtige Instrumente, um Kinder und ihre Eltern zu beteiligen und ihre Wünsche und Verbesserungsvorschläge ernst zu nehmen. Beschwerden sollten als Chance zum Lernen und zur Verbesserung betrachtet werden. Jede Einrichtung benötigt ein schriftlich fixiertes alters- und entwicklungsgerechtes Beschwerdeverfahren, das eine systematische Bearbeitung von Beschwerden (zum Thema Gewalt und anderen Themen) sicherstellt. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sind die Möglichkeiten der Beschwerde von Kindern innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten. Dabei ist es notwendig, im Rahmen eines Beschwerdemanagements, Beschwerdeinstrumente zu entwickeln, die für alle Beteiligten geeignet sind.

Wichtig ist, dass die möglichen **internen** und **externen** Beschwerdewege allen Betreuten und ggf. auch Eltern oder rechtlichen Vertretern bekannt und vertraut sind und diese Wege niedrigschwellig zugänglich sind. Sie sollten als ritualisierte Angebote verstanden und gehandhabt werden, bei denen Kinder die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern und anzuvertrauen (vgl. § 7 Abs. 2 ThürKigaG). Mögliche Angebote für interne Beschwerden in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind zum Beispiel der Morgenkreis, Kinderversammlungen, Sprechzeiten der Leitungsebene oder auch das Recht der Kinder, eine Vertrauensperson zu wählen (vgl. § 12 Abs. 6 ThürKigaG).

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen beibehalten und/oder etabliert werden müssen.

Interventionsplan

Das Vorgehen im konkreten (Verdachts-)Fall ist für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gesetzlich festgelegt (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 7 Abs. 6 ThürKigaG bzw. § 2 Abs. 5 ThürKitapflegVO).

Dieses Vorgehen sollte sich so im Interventionsplan wiederfinden.

Ein orientierungsgebendes Ablaufschema finden Sie in der zugehörigen Handreichung für Fachkräfte und Ehrenamtliche „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“.

6 Maywald (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. München: Don Bosco Medien GmbH, S. 75

Ergänzend sind Aussagen zu folgenden Inhalten darzustellen:

- Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall (insb. Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten, Meldewege)
- Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen
- Einschaltung von Dritten (auch: Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien)
- Dokumentation, Datenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung
- Aussagen zu Opferschutz und Nachsorge

Weiterhin ist eine Erweiterung des Kriseninterventionsplans um Maßnahmen bei Übergriffen, die von Mitarbeitenden oder den Kindern bzw. Jugendlichen selbst ausgehen, vorzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsstelle bietet das notwendige Fachwissen.

Zu beachten sind auch die Meldepflichten von Besonderen Vorkommnissen. Eine Übersicht über die einzelnen Arten von Besonderen Vorkommnissen ist dem BV-Arten-Katalog zu entnehmen⁷.

4 Warum bilden die bereits bestehenden pädagogischen Konzepte in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege eine wichtige Grundlage für das Kinderschutzkonzept?

Der pädagogische Alltag in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist durch das jeweilige pädagogische Konzept der Einrichtungen bestimmt und bildet die Grundlage für Strukturen, Arbeitsprozesse und Vorgehensweisen. Es ist auch Ausgangslage für das Kinderschutzkonzept. Während das pädagogische Konzept einer Kindertageseinrichtung in Thüringen gemäß Thüringer Bildungsplan⁸ den Alltag, Normen, Werte, Regeln und Ziele der Einrichtung abbildet, fokussiert das Kinderschutzkonzept neben der Prävention von Gewalt, die Beschreibung von Verstößen gegen das Kindeswohl und daraus resultierende Konsequenzen. Fragen wie: „Was ist erlaubt und was nicht?“, „Ab wann ist ein Verhalten kindliche Neugier und ab wann ein massiver Übergriff?“ und „Wie ist im Verdachtsfall vorzugehen?“ werden auf Grundlage fachlicher Expertise und im Rahmen eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses mit allen Beteiligten beantwortet. Sie sind in beiden Konzepten entsprechend abzubilden und sollten ineinander übergreifen.

Im Rahmen der Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder in Institutionen ist für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege das Vorhalten eines sexualpädagogischen Konzeptes zu empfehlen. Kindliche Sexualität entwickelt sich bereits ab dem Säuglingsalter und nicht erst mit Einsetzen der Pubertät. Sie unterscheidet sich grundlegend von Erwachsenensexualität und ist eher darauf ausgerichtet, den eigenen Körper und die eigenen Gefühle kennenzulernen. Um Situationen fachlich fundiert einzuschätzen, müssen sich pädagogische Fachkräfte mit der kindlichen Sexualentwicklung auseinandersetzen und sich über Fachliteratur und Fortbildungen Fachwissen aneignen. Im sexualpädagogischen Konzept sind unter anderem Handlungsansätze für Alltagssituationen zu beschreiben, die definieren, was aus professioneller Sicht im Rahmen der kindlichen Sexualentwicklung ermöglicht werden soll und wo die Grenzen liegen. Die Aspekte sind im Kinderschutzkonzept aufzunehmen.

Zu beachten ist, dass Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten nicht nur innerhalb einer Einrichtung (z. B. durch die Kinder untereinander oder das Personal), sondern auch

7 https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/rundschreiben/2018-11-12_rundschreiben_anlage_5_bv-arten.pdf Stand: 14.11.2023

8 Thüringer Bildungsplan
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/bildungsplan/thueringer_bildungsplan_18_dasnetz.pdf
Stand: 31.10.2023

außerhalb dieser (z. B. durch Eltern, Geschwister, Familienangehörige etc.) stattfinden können. Beide Aspekte sind im Interventionsplan des Kinderschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

Fazit: Betonen Sie die Verantwortung und gesetzliche Notwendigkeit des Kinderschutzes in Ihrer Einrichtungskonzeption und erweitern Sie diese um das Kinderschutzkonzept. Nutzen Sie bereits erarbeitete Grundlagen!

5 Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen?

Verfahrensvorschriften im Kinderschutzfall

Das konkrete Vorgehen bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes ist für Kindertageseinrichtungen im § 8a Abs. 4 SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ sowie im § 7 Abs. 6 ThürKigaG gesetzlich festgelegt.

Zwischen den Kindertageseinrichtungen und den örtlich zuständigen Jugendämtern müssen Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen werden (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten besteht für Kindertageseinrichtungen die Verpflichtung, eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII und § 7 Abs. 6 ThürKigaG).

Datenweitergabe durch Berufsheimnisträger*innen

Die Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung ist im § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ geregelt.

Meldepflicht

Kindertageseinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde, wenn Ereignisse oder Entwicklungen die das Kindeswohl beeinträchtigen, festgestellt werden. (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Gewalt- bzw. Kinderschutzkonzepte

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sind Kindertageseinrichtungen verpflichtet Gewaltschutzkonzepte zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Weiterhin sind geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

Die Erarbeitung von Gewalt- bzw. Kinderschutzkonzepten als Pflichtaufgabe im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens ist in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII formuliert und gemäß Gesetzesbegründung wie folgt umzusetzen:

„Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und

Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt.“

(Bundestag DRS. 19/26107, S.98)

→ Tagespflegepersonen hingegen sind nicht gesetzlich verpflichtet Gewaltschutzkonzepte vorzuhalten. Die zwischen den Tagespflegepersonen und den örtlich zuständigen Jugendämtern abgeschlossenen Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 2 Abs. 5 ThürKitapflegVO), können jedoch das Vorhalten eines Gewalt- bzw. Kinderschutzkonzeptes beinhalten.

6 Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für den Kinderschutz in der Kindertagespflege?

Verfahrensvorschriften im Kinderschutzfall

Für die Kindertagespflege ist das konkrete Vorgehen bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes im § 3 Abs. 3 der Thüringer Kindertagespflegeverordnung (ThürKitapflegVO) sowie im § 8a Abs. 4 SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ gesetzlich festgelegt.

Zwischen den Tagespflegepersonen und den örtlich zuständigen Jugendämtern müssen Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen werden (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 3 Abs. 3 ThürKitapflegVO)

Bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten besteht für Personen der Kindertagespflege die Verpflichtung, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dafür eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen (§ 43 Abs. 4 SGB VIII und § 3 Abs. 3 ThürKitapflegVO).

Datenweitergabe durch Berufsheimnisträger*innen

Die Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung ist im § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ geregelt.

Meldepflicht

Gemäß § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII haben Kindertagespflegepersonen die Pflicht „...den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“ Sie haben zudem Anspruch auf Beratung bei Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz vor Gewalt“ (vgl. § 43 Abs. 4 SGB VIII)

Gewalt- bzw. Kinderschutzkonzepte

In der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürKitapflegVO zu fertigenden Konzeption, sind durch die Kindertagespflegeperson entsprechende Aussagen zum Kinderschutz zu treffen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 ThürKitapflegVO).

Bei den Angaben zum Kinderschutz in der Konzeption nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 ThürKitapflegVO ist die durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossene Fachliche Empfehlung für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen nach § 8b Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetz-

buch Aches Buch (SGB VIII) vom 12. September 2016, abrufbar unter der Adresse: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/empfehlungen/fe_handlungsleitlinien_kinderschutz-konzepte.pdf⁹, zu beachten.

Im Übrigen bestehen aufgrund der Verweisung des § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG für Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben einer Kindertagesbetreuung vergleichbare Anforderung wie für Kindertageseinrichtungen. So auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des § 7 Abs. 6 ThürKigaG.

7 Welche Formen von Gewalt gegen Kinder gibt es?

Körperliche / Emotionale Vernachlässigung (Unterlassungen)

- unterlassene Fürsorge, wobei physische und/oder emotionale Bedürfnisse des Kindes durch die Betreuungsperson(en) unzureichend bis gar nicht berücksichtigt werden
 - z. B. Verweigerung von ausreichend Nahrung und/oder Wasser, fehlende Zuwendung und Förderung, fehlende oder unzureichende Beaufsichtigung, Verweigerung von medizinischen Behandlungen oder Pflegemaßnahmen

Körperliche Gewalt

- alle Handlungen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang zu physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen (oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen)
 - z. B. Essenszwang/Entzug von Essen sowie die Fixierung in Essenssituationen durch Lätzchen und/oder Stuhl, einzelner Schlag mit der Hand, Prügeln, Würgen, gewaltsamer Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen

Emotionale / Seelische Gewalt

- alle Handlungen, bei denen aktiv und auf negative Art die psychische Befindlichkeit von Kindern beeinflusst wird
 - z. B. Beleidigungen, Drohungen, verbale Erniedrigungen bzw. herabsetzende Sprache, inadäquate Strafen wie Separieren, Isolieren oder Ausgrenzen, Bloßstellen, unrealistische Anforderungen, Instrumentalisierung in elterlichen Konflikten, Vermitteln von Schuldgefühlen, Verhinderung adäquater Entwicklungsmöglichkeiten
- häufigste Form der Kindesmisshandlung, jedoch schwerer und oft erst mittel- bis langfristig nachweisbar, da sie keine unmittelbaren körperlichen Spuren hinterlässt

Partnerschaftsgewalt

- Bestandteil häuslicher Gewalt
- bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt, die zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die Beteiligten einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder hatten
- Kinder können entweder selbst oder mittelbar betroffen sein
- führt zu Beeinträchtigungen der emotionalen, körperlichen und/oder kognitiven Entwicklung des Kindes führen
- Kinder die Partnerschaftsgewalt erleben, sind häufig Zeugen und immer auch Betroffene

⁹ letzter Zugriff: 27. Juni 2024

Sexualisierte Gewalt

- der Begriff umschreibt einen Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung; eine einheitliche oder allgemeingültige Definition existiert nicht
- sexuelle Handlungen an und vor Kindern sind unabhängig vom Willen des Kindes strafbar (§§ 176 ff. StGB)
 - bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, d. h. alle sexuellen Handlungen sind als sexualisierte Gewalt zu werten, selbst wenn diese damit einverstanden wären
- Täterinnen und Täter nutzen regelmäßig ihre Macht- und/oder Autoritätsposition aus, um eigene sexuelle Bedürfnisse auf Kosten des körperlich, geistig oder sprachlich unterlegenen Kindes bzw. Jugendlichen zu befriedigen

Hinweis:

Zu beachten ist, dass bei sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kinder untereinander nicht vom „Täter-Kind“ gesprochen wird, sondern vom „grenzverletzenden“ oder „grenzüberschreitenden Kind“¹⁰. Ziel ist Stigmatisierung und Festschreibungen zu vermeiden und den Kindern die richtige Unterstützung im Rahmen der individuellen Entwicklung ihrer kindlichen Sexualität an die Hand zu geben.

Gewalt im Kontext digitaler Medien

- Gewalt im Kontext digitaler Medien umfasst eine Vielzahl von Formen, wie zum Beispiel:
 - **Cybermobbing:** permanentes Belästigen, Bedrängen und/Schikanieren einer anderen Person über das Internet, findet größtenteils in sozialen Medien statt
 - **Cybergrooming:** gezieltes Ansprechen von Minderjährigen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte
 - **Cyberstalking:** Nachstellen, Verfolgen und auch Überwachen einer Person mit digitalen Hilfsmitteln (Stalkerware)
 - **Sextortion:** Betroffene werden zur Herstellung von freizügigen Bildern, Nacktbildern oder Videos gedrängt, um sie anschließend damit zu erpressen
 - **Missbrauchsdarstellungen:** Abbildungen, Filme oder Texte mit sexuellen Handlungen an oder vor Kindern, darunter fallen auch Aufnahmen von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung

Häusliche Gewalt

- bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die Beteiligten einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder hatten

Institutionelle Gewalt

- bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt innerhalb von Institutionen und Organisationen

10 vgl. AMYNA e.V. GrenzwertICH – Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche verhindern (2022): Sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder. Erkennen – Eingreifen – Vorbeugen. Eine Orientierungshilfe für Kitas. München: AMYNA e.V., S. 15

Personale Gewalt

- Gewaltformen, die unmittelbar auf das Handeln konkreter Personen zurückzuführen sind

Strukturelle Gewalt

- Gewaltformen, die unmittelbar auf konkrete Strukturen, Prozesse und Rahmenbedingungen zurückzuführen sind (Regeln, Abläufe, Haltungen)

Kulturelle Gewalt

- kulturelle Aspekte, die strukturelle und/oder personale Gewalt legitimieren bzw. begünstigen (Werte, Normen, Sprache, Religion, Ideologie etc.)

8 Wie lassen sich Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten voneinander unterscheiden?

Kinder haben ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt! Um dieses Recht zu achten, ist es neben der Kenntnis über die Formen von Gewalt gegen Kinder unausweichlich, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie sich die Schweregrade voneinander unterscheiden lassen. Davon abhängig sind die einzuleitenden präventiven und intervenierenden Maßnahmen, die letztlich im Kinderschutzkonzept schriftlich festzuhalten sind. Um einen achtsamen Blick zu schulen, sind gemeinsame Diskussionsrunden im Team zu empfehlen, in denen Fallbeispiele oder pädagogische Situationen aus dem Alltag analysiert und besprochen werden. Folgende Schweregrade von Gewalt gegen Kinder lassen sich unterscheiden¹¹:

Grenzverletzungen

- werden in der Regel unabsichtlich verübt
- Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen anderer Personen überschreiten, ihre Gefühle und ihr Schamempfinden verletzen
- Faktoren für eine Grenzverletzung hängen (unter Umständen) mit dem subjektiven Erleben von Menschen zusammen und müssen im Zusammenleben stetig neu ausgehandelt bzw. besprochen werden

Übergriffe

- passieren nicht zufällig
- umfasst eine Vielzahl von Handlungen, welche die körperliche, seelische oder sexuelle Integrität einer Person verletzen und deren persönliche Grenzen überschreiten
 - mangelndem Respekt gegenüber Kindern und/oder
 - grundlegender Mängel im Sozialverhalten und/oder
 - fachlicher Mängel bzw. fehlender pädagogischer Professionalität
- erfordern (dienstrechtliche) Konsequenzen und sind nicht durch Sensibilisierung, Fortbildung und Supervision korrigierbar
- führen je nach Form, Intensität und Häufigkeit zu einer Gefährdung des Kindeswohls und können strafrechtlich relevant sein

11 Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (2018): Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Die Arbeitshilfe. Köln: DREI-W-Verlag GmbH, S. 9 ff.

Strafrechtlich relevante Formen

- umfassen jedes rechtswidrige und schuldhaftes Handeln, das im Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist, wie z. B.
 - § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 223 StGB Körperverletzung
 - § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 184 b – d StGB Verbreitung, Erwerb, Besitz, Zugänglichmachen und Abruf kinder- und jugendpornographischer Schriften, auch mittels Telemedien
- strafbar ist:
 - vorsätzliches (bewusstes und gewolltes) Handeln
 - fahrlässiges (sorgfaltswidriges und vermeidbares) Handeln (insofern vom Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht)

Ob und in welchem Maße ein Verhalten strafrechtlich relevant ist, liegt am Ende in der Beurteilung der Strafverfolgungsbehörden.

9 Was sind Merkmale pädagogischen Fehlverhaltens in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege?

Emotionale, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können unterschiedlichste Formen annehmen und haben zumeist mehrere Ursachen. Im Rahmen der Kinderschutzkonzepterstellung und -umsetzung ist es unerlässlich, präventive und intervenierende Maßnahmen in Bezug auf pädagogisches Fehlverhalten und Gewalt zu formulieren und transparent darzustellen. „Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte können - in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität - in jeder Kindertageseinrichtung vorkommen.“¹² Ergebnisse von Beobachtungsstudien konnten zeigen, dass emotionale Gewalt besonders häufig zu verzeichnen ist: „Durchschnittlich wurden ca. 20 Prozent aller Interaktionen als verletzend und ca. 5 Prozent als sehr verletzend kategorisiert.“¹³

Beispiele von pädagogischem Fehlverhalten durch Mitarbeitende:

- Verletzen der Aufsichtspflicht
- Beschämen und Demütigen, Beleidigen, Überfordern, Anschreien, Erpressen
- sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Taten
- Zwang zum Essen, Einsperren, Isolieren, Fixieren, Schubsen, Schlagen
- ...

Weitere Beispiele von Gefährdungen finden Sie in den Fachlichen Empfehlungen für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen nach § 8b Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)“, beschlossen durch den Landesjugendhilfeausschuss am 12. September 2016 (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter).

Um Fehlverhalten und/oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte präventiv entgegenzuwirken, dies zu erkennen und beenden zu helfen, ist eine angemessene Fehler- und Achtsamkeitskultur innerhalb jeder Einrichtung zu etablieren. Eine der wichtigsten Grundlagen ist neben der Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie die regelmäßige Reflexion gegebener Alltagssituationen (Routinen) sowie

12 Maywald (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. München: Don Bosco Medien GmbH, S. 52

13 Ebd.

die Entwicklung bzw. Überarbeitung von erforderlichen Handlungsansätzen und erwartbaren Konsequenzen bei Fehlverhalten.

Mögliche Ursachen von pädagogischem Fehlverhalten durch Mitarbeitende:

- Ausbildungsdefizite und daraus folgende fehlende professionelle Kenntnisse
- strukturelle Ursachen, wie z. B. mangelnde personelle und/oder räumliche Ausstattung
- fehlende Unterstützung im Team und/oder durch die Leitung und/oder den Träger
- Überforderung
- individuelles Versagen vor dem Hintergrund der eigenen Biographie und Lebenserfahrungen
- fehlende Kenntnis über Kinderschutzkonzepte
- ...

Beispielhafte Strukturen, die Gewalt in Einrichtungen begünstigen können:

- geschlossene Systeme mit autoritären Machtverhältnissen, da Entscheidungen hier weniger aufgrund fachlicher Erwägungen, sondern eher im Sinne der eigenen Machtsicherung „angeordnet“ werden
- Systeme mit schlechter Organisationskultur und häufig wechselndem Personal, in denen Aufgabenbereiche und Funktionen Einzelner aus dem Blick geraten
- fehlende Regeln und Strukturen, die nicht transparent und verbindlich gelebt werden
- Einrichtungen, in denen Fehlverhalten nicht offen angesprochen wird (Kultur des Schweigens)
- fehlendes Fachwissen und fehlende Sensibilität seitens Leitung und/oder Mitarbeitenden
- ungünstige räumliche Gegebenheiten (uneinsichtig, unübersichtlich)
- ...

Exkurs: Welche Strategien nutzen Täterinnen und Täter im Kontext der sexualisierten Gewalt?

Täterinnen und Täter, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder ausüben, gehören den unterschiedlichsten sozialen Schichten an und sind häufig dem näheren Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen zugehörig. So finden ca. 25 Prozent der Fälle innerhalb des engsten Familienkreises statt und ca. 50 Prozent im sozialen Nahraum (erweiterter Familien- und Bekanntenkreis, Nachbarinnen und Nachbarn, Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder gut kennen).¹⁴

Die Taten werden häufig über einen langen Zeitraum geplant und auch der Missbrauch selbst kann über einen langen Zeitraum hinweg stattfinden. „Signale, die Kinder [...] aussenden oder Symptome, die auf den Missbrauch zurückzuführen sein könnten, sind nicht immer eindeutig erkennbar. Kinder [...] brauchen daher ein aufmerksames Umfeld, das auf Verhaltensauffälligkeiten und -veränderungen sensibel reagiert und weiß, wie es im Verdachtsfall mit Kindern sprechen und Wege der Hilfe aufzeigen kann.“¹⁵

Um dem oftmals „komischen Bauchgefühl“ trauen zu können, welches Fachkräfte in bestimmten Situationen haben, und die Situation professionell einschätzen zu können, ist es notwendig, Profile und Strategien von Täterinnen und Tätern zu kennen.

Beispielhafte Strategien, die Täterinnen und Täter innerhalb von Einrichtungen nutzen:

- bevorzugen Einrichtungen, in denen sich viele Kinder aufhalten und Gelegenheiten mit Schlaf- oder Übernachtungssituationen gegeben sind

14 Vgl. <https://zahlen.beauftragte-missbrauch.de/kontext/>, Stand: 14.09.2023

15 <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale>, Stand: 13.11.2023

- Manipulationen des nahen Umfeldes, um die Tat strategisch vorzubereiten (Grooming), z. B. Kollegenkreis, familiäre Bezugspersonen
- Aufbau und Pflege guter Beziehungen zur Leitungsebene der Einrichtung
- berufliche bzw. persönliche Qualifikationen, in der ihnen quasi per sé Vertrauen zugeschrieben wird
- nutzen Abhängigkeitsverhältnisse und Machtasymmetrien
- ...

10 Welche weiterführenden Informationen und Arbeitshilfen gibt es für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege?

Online-Informationen

- <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/kita>

Kostenlose Online-Fortbildungen

- <https://elearning-kinderschutz.de/>
- <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

Fachliche Empfehlungen

- Fachliche Empfehlungen für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen nach § 8b Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)“ beschlossen durch den Landesjugendhilfeausschuss am 12. September 2016 (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter)

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/empfehlungen/fe_handungsleitlinien_kinderschutzkonzepte.pdf

Fachliteratur

- Maywald, J. (2013): Kinderschutz in der Kita – ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg i.B.: Herder Verlag
- Maywald, J. (2013): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Freiburg i.B.: Herder Verlag
- AMYNA e.V. GrenzwertICH – Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche verhindern (2022): Sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder. Erkennen – Eingreifen – Vorbeugen. Eine Orientierungshilfe für Kitas. München: AMYNA e.V.
- AMYNA e.V. (2022): Vielfalt der Prävention entdecken – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Kindertagesstätten. München: AMYNA e.V.

Informationsportale für Gewalt im Kontext digitaler Medien

- Jugendschutz.net
<https://jugendschutz.net/thema/sexualisierte-gewalt>
- Klicksafe.de
<https://www.klicksafe.de>
- Innocence in Danger e.V.
<https://www.innocenceindanger.de>

- JUUUUPORT e.V.
<https://www.juuuport.de>

Informationsportale und Trainingsprogramme im inklusiven Kinderschutz

- Ben und Stella
<https://www.benundstella.de/>
- Petze
<https://petze-kiel.de/>
- Stark mit Sam
<https://www.hogrefe.com/de/shop/praevention-sexuellen-missbrauchs-an-kindern-und-jugendlichen-mit-behinderung-75876.html>

Arbeitstools

- Podcast-Themenreihe der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ unter:
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kinderschutzkonzept/podcast>
- #UNDDU?Fachkräfte (App für Fachkräfte)
<https://unddu-portal.de/de/Fachkraefte>
- Maywald (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. München: Don Bosco Medien GmbH

Selbstbewertung zur Einschätzung von Kinderschutzmaßnahmen innerhalb des eigenen Vereins bzw. (Jugend-) Verbandes

- ECPAT Deutschland e.V.
<https://ecpat-schutzkonzepte.de>

Methodensammlung

- KJA Freiburg e.V.: Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt
<https://www.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien/>
- Der Paritätische: Methodenkoffer „Kinderrechte“ (inkl. zugehörigem Material und Anleitungen)
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/2020-Spiele_Methoden_ueberarbeitet.pdf
- Frauenhauskoordinierung e.V.: Mit Kindern über häusliche Gewalt sprechen
<https://sicher-aufwachsen.org/arbeitsmaterialien/mit-kindern-ueber-haeusliche-gewalt-sprechen-beratung-von-kindern-jugendlichen-bei-miterlebter-innerfamiliaerer-gewalt-partnerschaftsgewalt>

Fragebögen selbst erstellen und Angebote bewerten

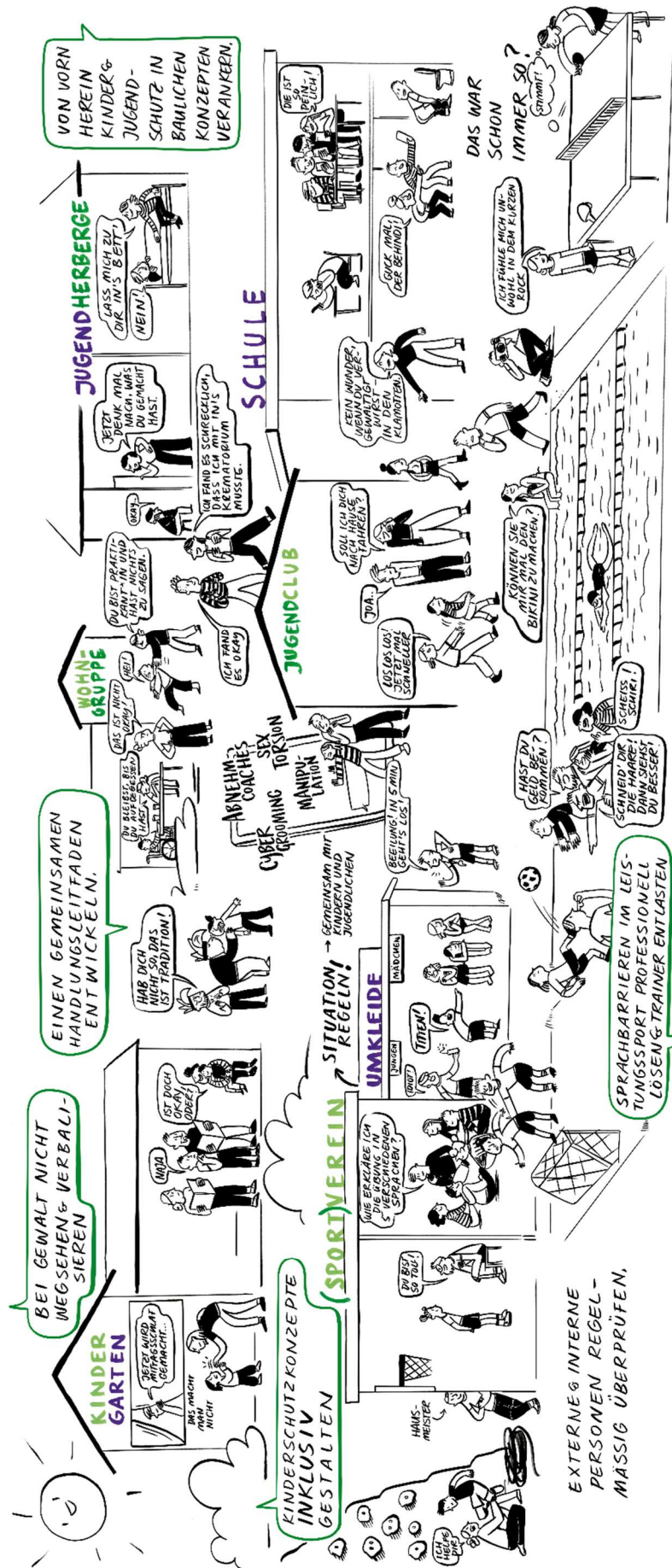
- <https://lerntools.org/app/#/main-index>
- <https://beauftragte-missbrauch.de/weiterleitung-du-bist-gefragt>

Kostenlose Online-Beratung

- Online-Sprechstunde der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ unter:
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kinderschutzkonzept/sprechstunde>

Ansprechpersonen und spezialisierte Institutionen zum Kinderschutz in den Thüringer Gebietskörperschaften

- Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
<https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten>
- Thüringer Netzwerkkoordination Kinderschutz
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/netzwerke>
- Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.
<https://jugendschutz-thueringen.de/kinder-und-jugendschutzdienst>



GESUNDE GRENZEN IM UMGANG MIT KINDER- & JUGENDLICHEN

sandruschka GmbH



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie



Freistaat Thüringen

